

Erläuterungen und Hinweise zur Steuerbescheinigung und zur Ertragnisaufstellung für das Jahr 2025 für private Kapitalerträge:

Seit dem Jahr 2009 wird die Jahressteuerbescheinigung nach den Vorschriften zur Abgeltungsteuer gemäß dem amtlich vorgeschriebenen Muster erstellt. Inhalt, Aufbau und Reihenfolge der Angaben wurden vom Bundesfinanzministerium vorgegeben.

Die nachfolgenden Hinweise zur Jahressteuerbescheinigung und der Ertragnisaufstellung enthalten einige allgemeine Erläuterungen zu den Grundprinzipien der Abgeltungsteuer.

Ferner erhalten Sie eine Übersicht möglicher Konstellationen, bei denen eine Einkommensteuerveranlagung für Sie notwendig sein kann.

Diese Erläuterungen sollen den in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanlegern eine **Orientierungshilfe** bei den recht komplexen steuerlichen Regelungen bieten. **Sie können jedoch eine steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen.** Wir empfehlen unseren Privatanlegern daher im Zweifel einen Steuerberater zu konsultieren.

Allgemeine Erläuterungen

Im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 wurde die Einführung der Abgeltungsteuer mit einem einheitlichen Steuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf Kapitalerträge gem. § 32d EStG beschlossen. Die Abgeltungsteuer wird durch ein so genanntes Quellensteuerabzugsverfahren seit dem 1.1.2009 erhoben.

Zu den Kapitaleinkünften gehören:

- in- und ausländische Dividendenerträge
- in- und ausländische Zinserträge
- Stillhalterprämien
- Veräußerungsgewinne aus Aktien und sonstigen Wertpapiergeschäften
- Termingeschäftsgewinne
- Gewinne aus der Veräußerung sonstiger Kapitalforderungen

Diese Einkünfte nach § 20 EStG stellen einen abzugspflichtigen Tatbestand dar. Durch die Abgeltungsteuer ist die Einkommensteuer auf private Kapitalerträge grundsätzlich durch den Steuerabzug abgegolten und eine Abgabe der Anlage KAP entbehrlich. Es sind aber verschiedene Veranlagungsoptionen des Steuerpflichtigen gegenüber dem Finanzamt zu beachten.

Veranlagungsfälle

In folgenden Fällen ist zum Beispiel die Angabe der Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Steuererklärung (Anlage KAP) erforderlich oder empfehlenswert:

- 1) Sie sind zusammen mit Ihrem Ehegatten veranlagt, haben jedoch getrennte Konten. Gewinne auf einem der Konten sollen mit Verlusten auf dem anderen Konto/Depot ausgeglichen werden, sofern die ehedem übergreifende Verlustverrechnung nicht bereits durch Merck Finck durchgeführt wurde.
- 2) Ihr persönlicher Steuersatz ist geringer als 25%, sodass eine so genannte Günstigerprüfung erfolgen kann. Die Erträge werden dann mit dem geringeren persönlichen Steuersatz besteuert.
- 3) Sie haben vor dem Jahr 2018 erworbene ausländische, thesaurierende Investmentfonds während des Jahres veräußert, sodass unter Umständen durch die in den Vorjahren bereits erfolgte Besteuerung eine Doppelbesteuerung erfolgt ist.
- 4) Sie haben Anteile an Investmentfonds veräußert, welche vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden. Veräußerungsgewinne welche ab dem 1.1.2018 angefallen sind, wurden der Kapitalertragsteuer unterworfen. Im Rahmen eines persönlichen Freibetrags von 100.000,- € kann eine Verrechnung erfolgen.
- 5) Ein Freistellungsauftrag ist in unserem Hause nicht voll ausgeschöpft worden, gleichzeitig wurden jedoch Kapitalerträge bei einem anderen Kreditinstitut der Besteuerung unterworfen.
- 6) Es bestand zum Jahresende ein nicht verrechneter Allgemeiner- oder Aktienverlusttopf. Falls Erträge bei anderen Kreditinstituten der Kapitalertragsteuer unterworfen wurden, kann ggf. eine Verrechnung im Rahmen der Steuerveranlagung erfolgen. Dies setzt voraus, dass Sie bis zum 15.12.2025 eine Verlustbescheinigung für das Jahr 2024 angefordert haben.
- 7) Es ist eine anrechenbare, aber noch nicht angerechnete ausländische Quellensteuer angefallen oder eine fiktive Quellensteuer, die jedoch nicht im Rahmen der Quellensteuertopfverrechnung ausgeglichen werden konnte.
- 8) Bei der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren ist aufgrund fehlender Anschaffungsdaten die Ersatzbemessungsgrundlage angewandt worden. Die Kaufabrechnung zu diesen Wertpapieren liegt Ihnen jedoch vor.
- 9) Fremdwährungsanlagen auf **verzinslichen Anlagekonten** z.B. Termingelder unterliegen der Abgeltungsteuer nach § 20 EStG. Neben den Zinsen, wird auch der Gegenwert des Fremdwährungsbetrags zum Zeitpunkt der Anlage und der Fälligkeit in Euro ermittelt, unabhängig davon ob ein tatsächlicher Tausch in EUR erfolgt. Gewinne unterliegen der Abgeltungsteuer – Verluste werden in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf eingestellt. Merck Finck setzt diese Vorgabe der Finanzverwaltung seit dem 01.01.2024 um. Die Auffassung gilt für alle verfahrensrechtlich offenen Steuerfälle (siehe BMF-Schreiben vom 19.05.2022 unter Randziffer 131 und 324).

Fremdwährungsanlagen auf **Zahlungsverkehrskonten** unterliegen hingegen nicht der Abgeltungsteuer und sind auch künftig nicht in dieser Bescheinigung enthalten – es wurden jedoch Einzelabrechnungen erstellt. Bei der Anschaffung und Veräußerung von Fremdwährungsbeträgen kann es sich um ein privates Veräußerungsgeschäft i. S. des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG handeln (BFH Urteil vom 2. Mai 2000, IX R 73/98, BStBl II S. 614). Dieses ist dann der Fall, wenn die Anschaffung und Veräußerung der Fremdwährung innerhalb der einjährigen „Spekulationsfrist“ getätigt wird. Ob es sich um steuerlich relevante Geschäfte handelt, muss vom Steuerpflichtigen oder seinem Steuerberater beurteilt werden. Nähere Informationen finden Sie auch im BMF Schreiben vom 25. Oktober 2004 unter dem Punkt 13 (BMF v. 25.10.2004 - IV C 3 -S 2256 - 238/04BStBl 2004 I 1034).

10) Sie haben Anteile von z.B. Deutsche Börse Xetra-Gold (ISIN:DE000A0S9GB0) veräußert. Hierzu gibt es ein BFH-Urteil vom 12. Mai 2015 (Aktenzeichen - VIII R 4/15 und VIII R 35/14). Demnach sind Verkäufe nach einer Haltezeit von 12 Monaten steuerfrei und unterliegen nicht der Abgeltungsteuer. Aufgrund der physischen Unterlegung mit Gold, handelt es sich hier um private Veräußerungsgeschäfte i.S. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes.

Da das BMF sich dem BFH-Urteil angeschlossen hat, unterwirft Merck Finck seit dem 1.1.2016 Veräußerungen von Deutsche Börse Xetra-Gold nicht mehr der Abgeltungsteuer. Bei Wertpapiertransaktionen innerhalb der einjährigen Haltefrist ist der Erlös im Rahmen der Steuerveranlagung zu erklären. Sämtliche Veräußerungsergebnisse sind in der Ertragnisaufstellung unter der Rubrik „Veräußerungen von abgeltungsteuerfreien Wertpapieren“ zu finden, unabhängig von der Haltedauer des Wertpapiers.

Gleiches gilt z.B. auch für die Veräußerung von Börse Stuttgart Euwax-Gold II (ISIN:DE000EWG2LD7) und Royal Mint Physical Gold (ISIN:XS2115336336).

Sparer-Pauschbetrag/Werbungskostenabzug

Der einheitliche Sparer-Pauschbetrag i. H. v. 1.000 EUR für Ledige bzw. 2.000 EUR für Zusammenveranlagte ersetzt den Sparer-Freibetrag und den Werbungskosten-Pauschbetrag, vgl. § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG. Ehegatten wird nach § 20 Abs. 9 Satz 2 EStG ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag gewährt, sofern Sie zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wurden. Alle übrigen bislang als Werbungskosten qualifizierten Kosten (z.B. Depotgebühren, Vermögensverwaltungsgebühren*** und Schuldzinsen) sind nicht mehr abzugsfähig. Kosten für den An- und Verkauf von Wertpapieren zählen weiterhin zu den Werbungskosten und vermindern bei der Veräußerung den zu versteuernden Ertrag.

***Sofern im Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrag ein Transaktionskostenanteil vereinbart wurde, haben wir, gemäß der gesetzlichen Grundlage bis zu 50% der Verwaltungs- bzw. Beratungsgebühr (all-in-fee) in den allgemeinen Verlusttopf eingestellt.

Freistellungsaufträge sind nur noch mit Angabe der Steuer-Identifikationsnummer gültig. Dies gilt auch für gemeinsam veranlagte Ehegatten. Hier sind zwingend beide SteuerID's anzugeben (auch bei Einzelkonto eines Ehegatten).

Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer

Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir seit dem 1.1.2015 Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt ab. Dies gilt jedoch nur, sofern Ihre Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag (Ledige: 1.000 €, Zusammenveranlagte: 2.000 €) übersteigen oder Sie uns keinen Freistellungsauftrag erteilt haben. Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von 25 Prozent.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens (KiSTAM) beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober zum 1. Januar des Folgejahres.

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie der Datenweitergabe bis zum 30.6. eines Jahres widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als „Erklärung zum Sperrvermerk“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Kirchenmitglieder werden dann von Ihrem Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz, Kirchensteuer der Länder

Verlustverrechnungstöpfe

Veräußerungsverluste und andere negative Kapitalerträge, einschließlich gezahlter Stückzinsen können gem. § 43a Abs. 3 Satz 2 EStG bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge ausgeglichen werden. Verlustverrechnungstöpfe werden für alle privaten Anleger geführt. Man unterscheidet folgende Arten:

Freistellungsauftrag -Topf: In Höhe des von Ihnen eingereichten Freistellungsauftrages

Allgemeiner Verlusttopf: Hier werden Verluste aus sämtlichen Wertpapierarten eingebucht, mit Ausnahme der Aktienverluste. Auch aufgewendete Stückzinsen werden hier eingestellt.

Verluste aus diesem Topf können mit allen Erträgen, zum Beispiel Dividenden, Zinsen, usw. verrechnet werden. Transaktionskosten können in Höhe von bis zu 50% der Vermögensverwaltungsgebühren (all-in-fee) in diesen Topf einfließen.

Aktienverlusttopf: Hier werden ausschließlich Aktienverluste eingestellt. Diese können ausschließlich mit Aktiengewinnen verrechnet werden.

Quellensteuer topf: Hier wird die bei ausländischen Wertpapiererträgen angefallene, anrechenbare Quellensteuer eingestellt, sofern diese nicht bereits durch die Anrechnung auf die deutsche Abgeltungsteuer verbraucht worden ist. Bitte beachten Sie, dass bestimmte fiktive Quellensteuern nicht in diesem Topf verrechnet werden können. (Veranlagungsfall)
Bei Dividendenzahlungen aus Norwegen kann im Rahmen des deutschen Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens keine Quellensteuer mehr auf Ebene der Kreditinstitute gemäß § 43a Abs. 3 Satz 1 EStG angerechnet werden. Eine mögliche Anrechnung von 15% der ausländischen Quellensteuer auf die deutsche Kapitalertragsteuer kann ausschließlich im Rahmen der Veranlagung erfolgen.

Topfausgleich

Werden nach einer steuerpflichtigen Ertragsgutschrift Verluste realisiert, kommt es anschließend zu einem pauschalen Topfausgleich. Dabei wird die zuvor bezahlte Kapitalertragsteuer entsprechend der Höhe und Art des Verlustes erstattet. Hierbei ist zu beachten, dass Aktienverluste nur mit Aktiengewinnen verrechnet werden dürfen. Merck Finck führt den Ausgleich der Verlustverrechnungstöpfe jeweils zum Quartalsende durch.

Übertragung von Verlusten auf das Folgejahr

Verluste aus dem Jahr 2025, die nicht mit Gewinnen ausgeglichen werden konnten und für die kein Antrag auf Verlustbescheinigung gestellt wurde, werden von uns automatisch auf das Folgejahr übertragen. Anstatt eines Übertrages von Verlusten auf das Folgejahr kann der Verlustüberhang aber auch durch das Kreditinstitut bescheinigt werden, zum Beispiel um diese Verluste im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit Erträgen bei einem anderen Kreditinstitut auszugleichen. Diese Bescheinigung nach § 43a Abs. 2 Satz 5 EStG muss bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres beantragt werden und ist unwiderruflich. Zum Jahreswechsel werden daraufhin die entsprechenden Verlusttopf Guthaben auf null gestellt.

Hinweis zum wertlosen Verfall bzw. der wertlosen Ausbuchung von Kapitalanlagen

Im Jahressteuergesetz 2020 wurde beschlossen, dass Verluste aus dem wertlosen Verfall oder der wertlosen Ausbuchung von Wertpapieren nach § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen in Höhe von 20.000,- € jährlich im Rahmen der Steuerveranlagung verrechnet werden dürfen.

Im Jahressteuergesetz 2024 hat die Finanzverwaltung nun die Abschaffung dieser Verlustverrechnungsbeschränkung beschlossen. Somit sind die Verluste wieder uneingeschränkt mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar.

Merck Finck hat diese Geschäfte seit dem 01.01.2025 in den Verlustverrechnungstöpfen berücksichtigt.

Für offene Veranlagungsfälle der vergangenen Jahre ist im Rahmen der Steuerveranlagung zu prüfen, ob eine uneingeschränkte Verrechnung der betreffenden Verluste erfolgen kann.

Hinweis zur Verlustverrechnung bei Termingeschäften

Nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG durften Verluste aus Termingeschäften seit 2020 nur noch mit Gewinnen aus Termingeschäften in Höhe von maximal 20.000,- € jährlich im Rahmen der Steuerveranlagung verrechnet werden.

Im Jahressteuergesetz 2024 hat die Finanzverwaltung nun die Abschaffung dieser Verlustverrechnungsbeschränkung beschlossen. Somit sind die Verluste wieder uneingeschränkt mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar.

Merck Finck hat diese Geschäfte seit dem 01.01.2025 in den Verlustverrechnungstöpfen berücksichtigt.

Für offene Veranlagungsfälle der vergangenen Jahre ist im Rahmen der Steuerveranlagung zu prüfen, ob eine uneingeschränkte Verrechnung der betreffenden Verluste erfolgen kann.

Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG und Gewinne aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG (Zeile 9 Anlage KAP)

Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften sind gesondert auszuweisen, um Ihnen eine Verrechnung mit Verlusten aus Termingeschäften zu ermöglichen. Dieser Betrag darf nicht höher sein als die Position „Höhe der Kapitalerträge“ (Zeile 7 Anlage KAP). Eine unterjährige Verrechnung von Gewinnen aus Termingeschäften und Einkünften aus Stillhalterprämien mit sonstigen Verlusten ist zulässig. Im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung finden Sie zusätzlich die Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten. In dieser Höhe können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung eine Verrechnung mit Verlusten aus Termingeschäften beantragen.

Bitte beachten Sie, dass der Ausweis der Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften nach Abzug gezahlter Glattstellungsprämien erfolgt ist. Bitte prüfen Sie – ggf. mit Ihrem steuerlichen Berater – ob auch eine Verrechnung der Verluste vor Abzug gezahlter Glattstellungsprämien möglich ist. Bis zum Zeitpunkt der Erstellung Ihrer Steuerbescheinigung fehlte es hierzu an eindeutigen Vorgaben seitens der Finanzverwaltung.

Anlage KAP

Die Zuordnung der einzelnen Erträge in die jeweiligen Zeilen der Anlage KAP können Sie der Steuerbescheinigung oder der Ertragnisaufstellung entnehmen. Die bereits mit Kapitalertragsteuer verrechnete ausländische Quellensteuer ist unter der Summe der angerechneten ausländischen Steuer ersichtlich. Die maximale Anrechenbarkeit auf die Abgeltungsteuer beträgt 25%. Sofern unter „Summe der anrechenbaren, noch nicht angerechneten ausländischen Steuer“ ein Betrag angegeben ist, kann dieser Betrag nur im Rahmen der Steuerveranlagung geltend gemacht werden.

Leistungen nach § 27 KStG

Ausschüttungen von inländischen Aktiengesellschaften aus dem steuerlichen Einlagenkonto nach § 27 KStG sind für den Anleger steuerfrei und werden nur zu Informationszwecken in der Ertragnisaufstellung aufgeführt. Hierdurch werden die Anschaffungskosten der Wertpapiere entsprechend gemindert.

Devisentermingeschäfte

Bei Devisentermingeschäften besteht die Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem künftigen Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem bereits bei Abschluss des Geschäfts festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Gewinne/Verluste aus Devisentermingeschäften mit Differenzausgleich (Barausgleich) zählen zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Erträge aus Devisentermingeschäften mit effektiver Lieferung unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer, sondern sind nur bei einem Verkauf/Tausch der Währung innerhalb der Jahresfrist als Gewinn oder Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft steuerrelevant und im Rahmen Ihrer persönlichen Steuerveranlagung zu deklarieren.

Ein auf Differenzausgleich gerichtetes Devisentermingeschäft kann nach Auffassung der Finanzverwaltung auch bei effektiver Lieferung vorliegen, wenn zwei gegenläufige Geschäfte (Kauf und Verkauf) abgeschlossen werden, insbesondere wenn Devisenbetrag und Fälligkeit beider Geschäfte übereinstimmen und somit im Zeitpunkt des Abschlusses des Gegengeschäfts der Gewinn oder Verlust aus beiden Geschäften feststeht. Da im Rahmen von Devisentermingeschäften keine Zuordnung von Käufen und Verkäufen und umgekehrt getroffen werden kann, haben wir in diesen Fällen keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Bitte klären Sie mit Ihrem steuerlichen Berater, ob Sie entsprechende einkommensteuerrelevante Geschäfte getätigt haben und ob und wie diese im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung zu veranlagten sind.

Hinweis zu Kapitalmaßnahmen

Die Bank weist darauf hin, dass Kapitalmaßnahmen gegebenenfalls der US-amerikanischen Regelung des 26 U.S. Code § 302 - Distributions in Redemption of Stock unterliegen können. Die US-Steuerbehörde kann in diesem Fall bis zu sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme sowohl den Baranteil als auch den Wert der Wertpapiere mit 30% US-Quellensteuer belegen. Darauf hat die Bank keinen Einfluss. Der von der US-Steuerbehörde festgesetzte Betrag würde Ihrem Konto belastet und von der Bank an die US-Steuerbehörde abgeführt werden. Der eingezogene Betrag wird je nach Lage des konkreten Sachverhaltes von den US-Steuerbehörden auf Antrag zurückerstattet. Die Bank stellt ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung und leitet das ausgefüllte Formular an die US-Steuerbehörden weiter. Die Prüfung durch die US-Steuerbehörde und damit auch eine eventuelle Rückerstattung kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Die Bank hat auf die steuerliche Bewertung der US-Steuerbehörde keinerlei Einfluss. Für weitere Auskünfte steht Ihr Berater gerne zur Verfügung.

Ersatzbemessungsgrundlage

Bei Veräußerungen oder Einlösungen, zu denen die Anschaffungskosten nicht ermittelt werden konnten, sind 30% des Verkaufserlöses der Besteuerung zu unterwerfen. Kann der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung mittels seiner Kauf- und Verkaufsabrechnungen den tatsächlichen Veräußerungserlös nachweisen, erstattet das Finanzamt die zu viel bezahlte Steuer.

Depotüberträge

Depotüberträge mit Gläubigerwechsel werden steuerlich wie abgeltungssteuerpflichtige Veräußerungen mit anschließender Neuanschaffung behandelt. (§ 43 Abs. 1 Satz 4 EStG)

Es liegt keine Veräußerung vor, wenn der Depotinhaber dem Kreditinstitut mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung gem. § 43 Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG handelt.

Bei unentgeltlichen Depotüberträgen mit Gläubigerwechsel (Schenkung, Übertrag an Ehegatten) ist die Steuer-ID des Abgebenden und des Empfängers anzugeben.

Darüber hinaus muss neben den einzelnen Wertpapierpositionen mit Anschaffungskosten und Wert zum Übertragungszeitpunkt, Name, Geburtsdatum und Anschrift des Empfängers, sowie nach Möglichkeit das Verwandtschaftsverhältnis mitgeteilt werden. Die Meldung an das Betriebsstättenfinanzamt erfolgt in elektronischer Form jährlich jeweils im Februar für das Vorjahr. Sofern der Übertragende nicht alle erforderlichen Daten, die sowohl ihn als auch den Empfänger des Depotübertrags betreffen, dem Kreditinstitut mitteilt, hat dieses den Depotübertrag als Veräußerung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG zu behandeln (sog. Veräußerungsfiktion).

Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung

Für das Jahr 2025 führt ein gemeinsamer Freistellungsauftrag bei Eheleuten dazu, dass nicht das Finanzamt, sondern das Kreditinstitut am Ende des Jahres nicht ausgeglichene Verluste des einen Ehegatten mit Erträgen des anderen Ehegatten oder mit gemeinschaftlich erzielten Erträgen verrechnet, die dem Steuerabzug unterliegen haben. Das Kreditinstitut wird die nach Verlustverrechnung zu viel einbehaltene Steuer erstatten.

Sofern Sie uns bereits in der Vergangenheit einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben und uns beide Steuer-Identifikationsnummern vorliegen, besteht für Sie kein Handlungsbedarf. Bitte beachten Sie, dass die Verlustverrechnung auf Bankenebene, aufgrund eines gemeinsamen Freistellungsauftrages, laut einer Entscheidung der Finanzverwaltung endgültig ist.

Investmentbesteuerung

Mit Reform der Investmentbesteuerung, zum 1.1.2018 entfiel der Altbestandsschutz für Investmentfondsanteile, welche vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden und sämtliche Anteile wurden zum 31.12.2017 fiktiv veräußert und zum 1.1.2018 neu angeschafft. Gewinne ab diesem Zeitpunkt unterliegen bei Verkauf der Abgeltungsteuer (Freibetrag von 100.000 € im Rahmen der Steueranverlagung).

Die sog. ausschüttungsgleichen Erträge bei ausländischen und inländischen thesaurierenden Investmentfonds sind weggefallen und wurden durch eine Vorabpauschale ersetzt, welche fiktiv am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres zufließt und worauf Kapitalertragsteuer durch die Bank einbehalten wird.

Für das Jahr 2025 betrug der Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale 2,53%.

Meldepflicht von Auslandsbeteiligungen nach § 138 Abs. 2 Abgabenordnung (AO)

Gemäß § 138 Abs. 2 AO sind der Erwerb oder die Veräußerung von Auslandsbeteiligungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung meldepflichtig, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Unter Auslandsbeteiligungen fallen u.a. auch ausländische Investmentfonds. Die Meldepflicht besteht dann, wenn die Summe der Anschaffungskosten z.B. eines ausländischen Investmentfonds mehr als 150.000 Euro im Jahr beträgt. Ebenso ist die Veräußerung meldepflichtig, wenn mehr als 150.000 Euro eines Investmentfonds veräußert werden.

Die Mitteilung ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf dieses Besteuerungszeitraums nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz abzugeben.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundeszentralamtes für Steuern. Aufgrund des recht komplexen Meldeformulars wird empfohlen, mit Ihrem/r Steuerberater/-in Rücksprache zu halten.

Gesetz zur Umsetzung der zweiten europarechtlichen Aktionärsrichtlinie (ARUG II)

Seit Einführung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten europarechtlichen Aktionärsrichtlinie (ARUG II) sind wir als depotführende Bank zur Übermittlung sämtlicher Informationen der Gesellschaften an ihre Aktionäre verpflichtet. Einen Verzicht des Aktionärs sieht das Gesetz nicht vor. Dies betrifft alle Ereignisse seit dem 2.9.2020, insbesondere den Versand der Hauptversammlungsunterlagen. Den von Ihnen in der Vergangenheit erhaltenen Weisungen, (Einladungen zu den Hauptversammlungen nicht an Sie weiterzuleiten), können wir deshalb leider nicht mehr Folge leisten. Sofern es sich bei den bei uns verwahrten

Wertpapieren um Namensaktien handelt, erfolgt der Versand der Unterlagen zu Hauptversammlungen direkt über die jeweiligen Aktiengesellschaften, während der Versand bei Inhaberaktien durch uns erfolgt.

Weiter verpflichtet das ARUG II die depotführenden Banken, börsennotierten Gesellschaften auf Verlangen Auskunft über die Identität ihrer Aktionäre zu erteilen. Soweit uns ein entsprechendes Auskunftersuchen einer Gesellschaft, deren Aktien Sie halten, erteilt, sind wir verpflichtet, folgende Daten von Ihnen zu übermitteln: Vor- und Nachname, Straße und Hausnummer respektive Postfachnummer, Postleitzahl, Wohnort, Land und – soweit uns bekannt – Email-Adresse. Ein Widerspruchsrecht zu der Datenübermittlung seitens der Aktionäre sieht das Gesetz nicht vor.

Änderungen im Aktiengesetz (AktG) durch das Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz (MoPeG) für die Aktienregistereintragung von GbRs

Zum 01.01.2024 trat eine aktienrechtliche Gesetzesänderung in Kraft, die sich auf GbRs als Aktionäre von Namensgesellschaften auswirkt. Durch das MoPeG wird dem § 67 Abs. 1 AktG folgender neuer Satz 3 angefügt: „Eine GbR kann nur in das Aktienregister eingetragen und Veränderungen an ihrer Eintragung können nur vorgenommen werden, wenn sie in das Gesellschaftsregister eingetragen ist.“ Es findet nun eine Unterscheidung zwischen rechtsfähiger und nichtrechtsfähiger GbR statt. Möchte eine GbR Namensaktien einer AG erwerben, muss diese im Gesellschaftsregister eingetragen werden, damit sie auch im Aktienregister als Aktionär registriert werden kann.

Kundeninformation über Änderungen im Kapitalanlagegesetzbuch:

Möglichkeiten zur Steuerung der Zu- und Abflüsse durch Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei Investmentfonds (Liquiditätsmanagementtools)

Das Kapitalanlagegesetzbuch wurde um die Möglichkeit des Einsatzes von Liquiditätsmanagementtools erweitert. Ziel des Einsatzes von Liquiditätsmanagementtools bei Investmentfonds ist es, dass Investmentfonds besser auf verstärkte Ausgabe- oder Rückgabeverlangen oder besondere Marktbedingungen reagieren können. Es sind insbesondere die folgenden Liquiditätsmanagementtools zu unterscheiden:

a) Rückgabefrist

Die Anlagebedingungen eines Fonds können nunmehr vorsehen, dass die Rückgabe von Anteilen zwar unwiderruflich erklärt werden muss, aber dennoch erst nach Ablauf einer Rückgabefrist erfolgt. Diese Rückgabefrist darf längstens einen Monat betragen. Bei Spezial-AIF kann eine längere Rückgabefrist vorgesehen werden.

Der Anleger muss die Rückgabe unwiderruflich erklären und kann während der Rückgabefrist nicht mehr über die Anteile verfügen.

Infolgedessen müssen Anleger zunächst berücksichtigen, dass sie bei einer Rückgabe ihrer Anteile am jeweiligen Fonds deren Gegenwert jedenfalls nicht unverzüglich ausbezahlt erhalten. Dies hat zur Folge, dass die Rückgabe möglicherweise nur zu einem Anteilwert erfolgt, der – unter Umständen deutlich – unterhalb desjenigen Wertes liegt, den die Anteile zu dem Zeitpunkt aufwiesen, als der Anleger seine Rückgabeerklärung abgegeben hat. Maßgeblich für die Bemessung ist der Wert der Fondsanteile zu dem Zeitpunkt, an dem die Rückgabe tatsächlich erfolgt (d. h. nach Ablauf der Rückgabefrist).

b) Möglichkeit einer Rücknahmebeschränkung

Die Anlagebedingungen eines Fonds können auch vorsehen, dass die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen beschränken kann, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen bestimmten Schwellenwert übersteigen. Eine derartige Beschränkung der Rücknahme darf längstens für 15 Arbeitstage gelten. Die Rücknahme von Anteilen darf beschränkt werden, wenn die Vermögensgegenstände des Fonds andernfalls nicht mehr angemessen im Interesse der Gesamtheit der Anleger liquidiert werden können, um die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen. Über eine Beschränkung der Rücknahme von Anteilen sowie deren Aufhebung hat die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich auf ihrer Internetseite zu informieren.

Insofern müssen Anleger zunächst berücksichtigen, dass die Rücknahme ihrer Anteile am jeweiligen Fonds möglicherweise nur teilweise erfolgt, Anleger ggf. also nicht alle Fondsanteile, die sie zurückgeben wollten, zum gewünschten Zeitpunkt zurückgeben können. Dies hat zur Folge, dass die Rücknahme möglicherweise nur zu einem Anteilwert erfolgt, der – unter Umständen deutlich – unterhalb desjenigen Wertes liegt, den die Anteile zu dem Zeitpunkt aufwiesen, als der Anleger seine Rückgabeorder aufgegeben hat.

Einzelheiten dazu, wie die Rücknahmebeschränkungen eingesetzt werden können und deren Modalitäten sind, enthalten die Anlagebedingungen bzw. der Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds.

c) Möglichkeit des Swing Pricings

Die Anlagebedingungen eines Fonds können ebenfalls vorsehen, dass ein sogenanntes „Swing Pricing“ erfolgen kann. Beim Swing Pricing werden die – durch den Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen verursachten – Transaktionskosten bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Anteils berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft das Recht hat, den Ausgabepreis zu erhöhen bzw. den Rücknahmepreis abzusenken, damit die bereits oder die weiterhin investierten Fondsanleger mit den Transaktionskosten nicht übermäßig belastet, sondern diese vielmehr verursachergerecht verteilt werden (sog. „modifizierter Nettoinventarwert“).

Bei der Berechnung des Rücknahme- oder des Ausgabepreises wird dann dieser modifizierte Nettoinventarwert zu Grunde gelegt. Aus Anlegersicht wird er nachteilig von dem – nicht modifizierten – Nettoinventarwert abweichen. Geben Anleger Anteile zurück, werden diese bei Berücksichtigung des Swing Pricing mithin zu einem geringeren Rücknahmepreis abgerechnet, und wenn Anleger Anteile erwerben wollen, wird der Ausgabepreis etwas höher liegen, als wenn ein Swing Pricing nicht berücksichtigt worden wäre. Ziel dieser Methode ist es, die übermäßig entstandenen Transaktionskosten verursachergerecht zu verteilen und die weiterhin investierten Fondsanleger vor diesen übermäßig angefallenen Kosten zu schützen.

Dabei kann der Fonds ein vollständiges oder teilweises Swing Pricing vorsehen. Um ein vollständiges Swing Pricing handelt es sich, wenn diese Methode bei der Rücknahme und Ausgabe von Anteilen dauerhaft angewandt wird. Demgegenüber geschieht dies nur teilweise, wenn das Swing Pricing erst bei Überschreiten eines festgelegten Schwellenwerts berücksichtigt wird.

Anlagebedingungen können dabei auch Vorgaben enthalten, um wieviel Prozent maximal der Nettoinventarwert erhöht oder abgesenkt werden kann, wenn ein Swing-Pricing zur Anwendung kommt. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Sätze jedoch überschritten werden.

d) Liquiditätsmanagementtools ausländischer Fonds

Auch ausländische Fonds können diese oder ähnliche Liquiditätsmanagementtools einsetzen, die Voraussetzungen und/oder Maßnahmen können im Einzelnen jedoch abweichen. Einzelheiten hierzu enthalten jeweils die Anlagebedingungen bzw. die Verkaufsprospekte der Fonds.

Bei Fragen hierzu sprechen Sie bitte Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater an.

Bitte bewahren Sie die Steuerbescheinigung, zusammen mit Ihren Steuerunterlagen, sorgfältig auf.